

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 29. April 2009

92. Stück

285. Umwandlung bzw. Auflassung ordentlicher Studien

285. Umwandlung bzw. Auflassung ordentlicher Studien

§ 1 Umwandlung ordentlicher Studien

- (1) Mit Wirksamkeit ab Wintersemester 2009/2010 darf eine Zulassung zu folgenden ordentlichen Studien nicht mehr erfolgen:
1. Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik
 2. Magisterstudium Katholische Religionspädagogik
 3. Diplomstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät
 4. Diplomstudium Katholische Fachtheologie an der Universität Innsbruck
 5. Diplomstudium der Studienrichtung Geschichte an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
 6. Diplomstudium der Studienrichtung Kunstgeschichte an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
 7. Bakkalaureatsstudium der Philosophie an der Universität Innsbruck
 8. Magisterstudium der Studienrichtung Europäische Ethnologie (Volkskunde) an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
 9. Diplomstudium Deutsche Philologie an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
 10. Diplomstudium der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
 11. Diplomstudium der Studienrichtung Romanistik mit der Sprache Französisch an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
 12. Diplomstudium der Studienrichtung Romanistik mit der Sprache Italienisch an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
 13. Diplomstudium der Studienrichtung Romanistik mit der Sprache Spanisch an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
 14. Diplomstudium der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität
 15. Bakkalaureatsstudium der Studienrichtung Slawistik, Russisch an der Universität Innsbruck
 16. Magisterstudium der Studienrichtung Slawistik, Russisch an der Universität Innsbruck
- (2) Der jeweilige Zeitraum, innerhalb dessen Studierende der in Abs. 1 genannten Studien berechtigt sind ihr Studium abzuschließen, ergibt sich aus den Übergangsbestimmungen folgender Curricula:
1. Curriculum für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 13.02.2009, 21. Stück, Nr. 127) für das in Abs. 1 Z 1 genannte Studium.
 2. Curriculum für das Masterstudium Katholische Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 13.02.2009, 23. Stück, Nr. 129) für das in Abs. 1 Z 2 genannte Studium.
 3. Curriculum für das Bachelorstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 13.02.2009, 22. Stück, Nr. 128) für das in Abs. 1 Z 3 genannte Studium.
 4. Curriculum für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 13.02.2009, 20. Stück, Nr. 126) für das in Abs. 1 Z 4 genannte Studium.

5. Curriculum für das Bachelorstudium Geschichte (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 08.04.2009, 55. Stück, Nr. 233) für das in Abs. 1 Z 5 genannte Studium.
6. Curriculum für das Bachelorstudium Kunstgeschichte (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 08.04.2009, 56. Stück, Nr. 234) für das in Abs. 1 Z 6 genannte Studium.
7. Curriculum für das Bachelorstudium Philosophie (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 08.04.2009, 53. Stück, Nr. 231) für das in Abs. 1 Z 7 genannte Studium.
8. Curriculum für das Masterstudium Europäische Ethnologie an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 08.04.2009, 62. Stück, Nr. 240) für das in Abs. 1 Z 8 genannte Studium.
9. Curriculum für das Bachelorstudium Germanistik (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 28.04.2009, 78. Stück, Nr. 271) für das in Abs. 1 Z 9 genannte Studium.
10. Curriculum für das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 28.04.2009, 76. Stück, Nr. 269) für das in Abs. 1 Z 10 genannte Studium.
11. Curriculum für das Bachelorstudium Französisch (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 28.04.2009, 77. Stück, Nr. 270) für das in Abs. 1 Z 11 genannte Studium.
12. Curriculum für das Bachelorstudium Italienisch (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 28.04.2009, 79. Stück, Nr. 272) für das in Abs. 1 Z 12 genannte Studium.
13. Curriculum für das Bachelorstudium Spanisch (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 28.04.2009, 81. Stück, Nr. 274) für das in Abs. 1 Z 13 genannte Studium.
14. Curriculum für das Bachelorstudium Translationswissenschaft (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 28.04.2009, 75. Stück, Nr.268) für das in Abs. 1 Z 14 genannte Studium.
15. Curriculum für das Bachelorstudium Slawistik (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 28.04.2009 80. Stück, Nr. 273) für das in Abs. 1 Z 15 genannte Studium.
16. Curriculum für das Masterstudium Slawistik (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 28.04.2009, 85. Stück, Nr. 278) für das in Abs. 1 Z 16 genannte Studium.

§ 2 Auflassung ordentlicher Studien

- (1) Mit Wirksamkeit ab Wintersemester 2009/2010 darf eine Zulassung zu folgenden ordentlichen Studien nicht mehr erfolgen:
 1. Diplomstudium der Studienrichtung "Klassische Archäologie" an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
 2. Bakkalaureatsstudium der Europäischen Ethnologie (Volkskunde) an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens Universität Innsbruck
 3. Diplomstudium der Studienrichtung „Sprachen und Kulturen des Alten Orients“ an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold -Franzens-Universität Innsbruck
 4. Bakkalaureatsstudium aus Ur- und Frühgeschichte sowie Mittelalter- und Neuzeitarchäologie bzw. Magisterstudien aus Ur- und Frühgeschichte einerseits und Mittelalter- und Neuzeitarchäologie andererseits an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens Universität Innsbruck
 5. Bakkalaureatsstudium der Studienrichtung Slawistik, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch an der Universität Innsbruck
 6. Magisterstudium der Studienrichtung Slawistik, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch an der Universität Innsbruck
 7. Diplomstudium "Vergleichende Literaturwissenschaft" an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
 8. Diplomstudium der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde an der Universität Innsbruck

- (2) Der jeweilige Zeitraum, innerhalb dessen die Studierenden der in Abs. 1 genannten Studien berechtigt sind ihr Studium abzuschließen, beträgt ab 1. Oktober 2009 für Bakkalaureatsstudien (Abs. 1 Z 2, 4 und 5) neun Semester und für Magisterstudien (Abs. 1 Z 4 und 6) fünf Semester. Studierende der in Abs. 1 Z 1, 3 und 8 genannten Diplomstudien sind ab 1. Oktober 2009 berechtigt den ersten Studienabschnitt ihres Studiums innerhalb von längstens fünf Semestern, den zweiten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens sieben Semestern abzuschließen. Studierende des in Abs. 1 Z 7 genannten Diplomstudiums sind ab 1. Oktober 2009 berechtigt, den ersten Studienabschnitt innerhalb von längstens sieben, den zweiten Studienabschnitt innerhalb von längstens fünf Semestern abzuschließen.
- (3) Wird das Studium bzw. ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, erlischt die Zulassung für das jeweilige Studium.

Für das Rektorat

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Margret Friedrich

Vizerektorin für Lehre und Studierende
